

### Unsere Themen

- [Recht für Radfahrer](#)  
Alkohol kann zwei Führerscheine kosten
- [Preiskontrolle](#)  
Mitrechnen kann sich lohnen
- [Urlaub 2009](#)  
Auch für „Private“ lohnt eine Zusatzversicherung
- [Ab Juli 2009](#)  
Vierfach gute Nachrichten für Rentner
- [Urteile auf den Punkt gebracht](#)

Recht für Radfahrer: Alkohol kann zwei „Führerscheine“ kosten

**Auch Rennradler müssen auf die Zweirad-Allee, wenn...  
In der Gruppe auch bei „rot“ über die Ampelkreuzung**

**Frühlingszeit ist Fahrradzeit. Was der Gesundheit durch Einsatz der Muskelkraft dient, das bringt andererseits nicht selten rechtliche Probleme. Die Straßenverkehrsordnung regelt die Details - und Richter bemühen immer wieder den Bußgeldkatalog, wenn die Regeln nicht beachtet werden.**

Beispielsweise wird das Gebot, dass Radfahrer „einzeln hintereinander“ zu fahren haben, ziemlich oft missachtet. Nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch „der Verkehr nicht behindert wird“ (was bei breiten Straßen durchaus angenommen werden kann).

Sind gekennzeichnete Radwege da (weißes Rad auf blauem Grund), so müssen sie benutzt werden - auch von Rennradlern. Ausnahmen gelten für den Fall, dass die Nutzung des Radwegs – etwa wegen tiefer Löcher (im Winter wegen Eis oder Schnee) - nicht zumutbar ist.

Natürlich berechtigen auch „Hindernisse“ auf dem Radweg, zum Beispiel parkende Autos oder Mülltonnen, „vom (Rad-)Weg abzukommen“; allerdings darf nicht auf den Gehweg ausgewichen werden.

Nicht gekennzeichnete Radwege oder Wege mit dem Schild „Fahrradsymbol frei“ dürfen von Radlern befahren werden, müssen es aber nicht; die Naturverbundenen dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind.

Existieren zwei Radwege an einer Straße, so gilt auch hier: rechts fahren.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf sprach einem Radfahrer, der auf dem Radweg in der „falschen“ Richtung unterwegs war, die volle Schuld an einem Unfall zu, weil dieser an einer Kreuzung einen Zusammenstoß mit einem Auto verursachte. (AZ: 1 U 206/99)

Allerdings ging es hier um einen nicht offiziell für „Linksfahrer“ freigegebenen Radweg (was von der Straßenverkehrsbehörde ausnahmsweise vorgesehen sein kann).

Andererseits: Kinder, die noch keine acht Jahre alt sind, müssen - Kinder von „8 bis 9“ dürfen die Gehwege benutzen. Über Querstraßen müssen die Bambinis und Bambinos ihren Drahtesel schieben.

Und wie steht es mit der Geschwindigkeit?

Auch Radfahrer haben sich an Beschränkungen zu halten, und auch für sie gilt die allgemeine Regel, dass niemand schneller fahren darf, als es der Verkehrssituation angemessen



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ist. Das heißt: Auch 20 km/h können „zuschnell“ sein.

Denn Unmotorisierte sind optisch und akustisch weniger leicht auszumachen - mit den entsprechenden Folgen bei hoher Geschwindigkeit, wenn sie zum Beispiel von Fußgängern zu spät wahrgenommen werden.

Autofahrer müssen einen „ausreichenden Sicherheitsabstand“ einhalten, wenn sie Radfahrer überholen. 1,5 bis 2 Meter sollten es schon sein, da ja auch mit nicht ganz sicheren Verkehrsteilnehmern auf zwei Rädern gerechnet werden muss.

Auf Radwegen gilt diese Regel nicht, weil es sonst einem Überholverbot gleichkäme. Und Autofahrer haben Radfahrern auf Zebrastreifen „Vorfahrt“ zu gewähren – wenn das Zweirad geschoben wird.

Immer wieder für Diskussionsstoff sorgt die Beleuchtung am Rad.

Dabei regelt die Straßenverkehrszulassungsordnung genau, wie die „Lichttechnischen Einrichtungen an Fahrrädern“ auszusehen haben.

- Scheinwerfer und Schlussleuchte müssen mit einer Lichtmaschine (mit mindestens 3 Watt/6 Volt) betrieben werden. Zusätzlich darf auch per Batterie für das richtige Licht gesorgt werden.
- Für Rennräder, die höchstens 11 kg wiegen, gilt Abweichendes: Anstelle der Lichtmaschine kann ausschließlich auf Batteriebetrieb gesetzt werden.
- Scheinwerfer und Schlussleuchte brauchen nicht fest angebracht zu sein; sie brauchen nur „mitgeführt“ und - wenn es notwendig wird - angebracht werden: bei Dämmerung, Dunkelheit oder „wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern“.

Verstöße gegen die „Beleuchtungsrichtlinien“ kosten zwischen 10 und 25 Euro Bußgeld – je

nachdem, ob jemand gefährdet wurde oder ob es sogar zum Unfall kam.

Gepäckträger und Stange eines Fahrrads sind beliebt, um eine zweite Person aufzusatteln.

Allerdings sagt die Vorschrift, dass Mitfahrer (nicht älter als 7 Jahre) nur in den dafür vorgesehenen Sitzen Platz nehmen dürfen.

Der Fahrer muss mindestens 16 Jahre alt sein. Dabei gilt: Besonders auf die Füße der Kinder muss aufgepasst werden; es muss sichergestellt sein, dass sie nicht in die Speichen geraten.

Ist die Gruppe der Radler größer, gelten besondere Vorschriften.

So dürfen mehr als 15 Radfahrer einen „geschlossenen Verband“ bilden. Innerhalb dieses Verbundes darf zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn gefahren werden.

Die „Fahrzeugmehrheit“ ist dann von anderen Verkehrsteilnehmern wie ein „Fahrzeug“ zu behandeln. So kann eine Fahrrad-Kolonnie eine Kreuzung „lahm legen“, wenn die Vorfahrenden „berechtigt eingefahren sind“ und die Nachzügler nicht mehr anhalten müssen, um – eigentlich vorfahrtberechtigten - Verkehr passieren zu lassen.

Allerdings darf das Privileg nicht erzwungen werden.

Viele wissen nicht, dass Hunde „mitfahren“ dürfen. Doch für „größere, schnell laufende Hunde“ gilt: Ihre Begleitung muss mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sein.

Auch ist das Walk- oder Discman hören nicht gänzlich verboten. Eine Vorschrift regelt jedoch, dass „die akustische Wahrnehmung nicht beeinträchtigt werden darf“.

Der Knopf im Ohr muss also entsprechend leise eingestellt sein. Das gilt allerdings nicht für die Benutzung von Mobiltelefonen. Wer sein Handy liebt, der schiebt - oder steht. Andernfalls kosten ein Handygespräch oder die SMS 25 Euro.

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Wer sich nicht an die Vorschriften hält, der muss mit einem Bußgeld rechnen.

Dabei geht es mit 5 Euro los (freihändig fahren) und endet bei 350 Euro - nämlich dafür, dass ein Radler einen Bahnübergang überquert, obwohl die (Halb-)Schrangen geschlossen sind.

Bei einem Rotlichtverstoß werden für motorisierte Verkehrsteilnehmer – nach der Straffung des Bußgeldkatalogs zum 1. Februar 2009 – zwischen 90 und 360 Euro fällig.

Das ist deswegen auch für Radler von Bedeutung, weil sie – überfahren sie eine rote Ampel - mit den halben Bußgeldsatz zur Kasse gebeten werden.

Ab 40 Euro Bußgeld gibt's obendrein einen Punkt in der Flensburger Sünderkartei – vorausgesetzt, der Sünder besitzt einen Kfz-Führerschein, so dass Punkte überhaupt gesammelt werden können.

Auch „Alkohol am Lenker“ kann den Führerschein für das Auto kosten.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen bestrafte einen Radler entsprechend, weil er mindestens 1,6 (hier: 2,18) Promille Alkohol im Blut hatte. (AZ: 19 B 1629/99)

Neueren Datums ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße. Es bestätigte einem mit „1,67 Promille“ angetroffenen Radler die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, dass er weder als Kraftfahrer noch mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen dürfe, solange er nicht zur medizinisch-psychologischen Untersuchung gegangen sei. (AZ: 3 L 295/07)

Ein Tipp: Radfahrer sollten eine Privat-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben – ein einziger Fehler kann unglaublich hohe Schäden verursachen...

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

## Preiskontrolle

Mitrechnen kann sich lohnen

Für einen intelligenten Verbraucher darf es keinen vernünftigen Grund geben, mehr als nötig für seine Versicherungen zu bezahlen.

Diese Regel des VMV gilt selbstverständlich auch oder gerade für die Rechtsschutzversicherung. Aber ein paar Millionen Kunden zahlen nach Meinung der Experten noch immer weit mehr als nötig für ihre Verträge.

Dafür gibt es die unterschiedlichsten Gründe:

- Viele Verbraucher haben es nie der Mühe wert gefunden, sich einmal umfassend über den Inhalt ihrer Rechtsschutzversicherung zu informieren oder wenigstens informieren zu lassen.
- Viele Kunden zahlen noch immer viel für Leistungen, die sie nie und nimmer mehr in Anspruch nehmen können, weil sich ihre Lebensumstände und ihr persönliches Umfeld geändert haben oder sie nehmen heute mögliche Rabatte nicht in Anspruch.
- Da ist zum Beispiel der Selbstständige, der seine selbstständige Tätigkeit schon seit Jahren aufgeben hat. Er bezahlt aber noch immer den gleichen Beitrag, weil er es schlicht und ergreifend verschlafen hat, diese Änderung seinem Rechtsschutzversicherer anzuzeigen, und gefragt hat ihn wie immer niemand.
- Da ist der Arbeitnehmer, der aus Altersgründen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Klar, er braucht keinen Arbeitsrechtsschutz mehr. Aber er bezahlt noch immer seinen vollen Beitrag, weil er nicht gewusst hat, dass er den Arbeitsrechtsschutz hätte streichen können, nur gesagt hat es ihm niemand.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

- Da sind ein paar hunderttausend Senioren, die schon lange kein Auto mehr fahren. Aber sie bezahlen noch immer ihren vollen Beitrag, weil ihnen irgendwann irgendjemand, der keine Ahnung hatte, gesagt hat, dass er auch als Fußgänger oder Radfahrer im Straßenverkehr unbedingt einen Verkehrsrechtsschutz haben sollte.
- Eltern, die bei ihren Kindern wohnen, brauchen doch nun wirklich keinen eigenen Mieter-Rechtsschutz mehr. Aber das sagt ihnen kaum ein Vertreter, denn er würde damit seine Provision kürzen.
- Senioren – ab 60 – erhalten bei vielen Gesellschaften einen Seniorenrabatt. Allerdings müssen sie sich schon selbst bei ihren Gesellschaften melden, sonst zahlen sie auf Jahre hinaus die teuren Beiträge weiter.
- Es gibt sogar Gesellschaften, die schließen sogar allein lebende Elternteile, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Kindern leben, beitragsfrei in die Rechtsschutz-Versicherung der Kinder ein. Das bedeutet eine Beitragsersparnis von satten einhundert Prozent.
- Auch für Alleinstehende gibt es bei vielen Gesellschaften einen Singlerabatt. Diesen Rabatt gibt es auch nach dem Tod eines Ehepartners. Aber auch in diesem Fall muss sich der Versicherte selbst melden.

Von einem Vertreter dürfen Sie als Kunde kaum einen Hinweis darauf erwarten, wie Sie Ihre Beiträge senken können.

Die Vertreter denken nun mal mehr an ihre Provisionen als an die Brieftaschen ihrer Kunden.

Jeder Vertreter lebt von seinen Provisionen, und die bekommt er nur aus den Beiträgen, die seine Kunden bezahlen.

Niedrige Beiträge, niedrige Provisionen.

Hohe Beiträge, hohe Provisionen.

So einfach ist die Rechnung.

Wenn ein Vertreter seinen Kunden raten würde, ihre Beiträge zu senken oder – wie es häufig durchaus auch möglich und sinnvoll wäre – zu halbieren, würde er gleichzeitig sein Einkommen um die Hälfte reduzieren und sich damit selbst seine Existenzgrundlage entziehen.

Er müsste also die doppelte Anzahl an Kunden haben oder die doppelte Anzahl an Verträgen schreiben, um das gleiche Ergebnis zu erzielen.

Warum sollte er es dann tun?

Als Ausschließlichkeitsvertreter steht er ohnehin ständig unter einem gewaltigen Produktionsdruck. Er hat Zielvorgaben, die er erfüllen muss und kann sich Gefühle einfach nicht leisten.

Wenn Sie sparen wollen, werden Sie sich also wohl oder übel schon selbst darum kümmern müssen.

Die Alternative:

Sie beauftragen einen Versicherungsmakler, der diese Dinge für Sie erledigt.

Dabei wäre die Lösung einer rigorosen Kostensenkung doch so einfach:

Mit einer überschaubaren Selbstbeteiligung von € 500 oder auch € 1.000 im Schadenfall könnten die meisten Rechtsschutzkunden – und wahrscheinlich auch Sie – durchaus leben. Schließlich haben Sie ja nicht jedes Jahr einen Schadenfall, der anwaltliche Hilfe zwingend notwendig macht.

Dass im Falle eines hohen Streitwertes eine Rechtsschutzversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 1.000 immer noch besser ist, als keine Rechtsschutzversicherung, dürfte auch Leuten ohne größere mathematische Kenntnisse einleuchten.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ohne eine Rechtsschutzversicherung im Hintergrund beträgt die Selbstbeteiligung dann 100 Prozent, und einhundert Prozent können bei einem verlorenen Prozess, wenn dann auch noch die Kosten der Gegenseite übernommen werden müssen, eine Menge Geld sein.

Natürlich sollten Sie sich, wenn Sie diesen im Grunde einzig richtigen Weg gehen wollen, noch den richtigen Versicherer als Partner aussuchen.

Sie brauchen also einen kundenfreundlichen Rechtsschutzversicherer, der ihnen für jedes schadenfreie Jahr einen großzügigen Schadenfreiheitsrabatt gewährt und der ihre vereinbarte Selbstbeteiligung – selbst wenn sie volle € 1.000 beträgt – vom zweiten Jahr an jedes Jahr um ein Drittel reduziert.

Für einen kleinen Schaden braucht ohnehin niemand eine Rechtsschutzversicherung, und im Falle eines Großschadens, wenn es also um große Streitwerte geht, spielt eine Selbstbeteiligung - auch von € 1.000 - keine Rolle.



### Urlaub 2009: Auch für „Private“ lohnt eine Zusatzversicherung

**In 38 Länder „per Gesetz“ mit (fast) ausreichendem Krankenschutz**

**Auch wer um Versicherungen grundsätzlich einen großen Bogen schlägt, denkt spätestens zur Urlaubszeit daran, sich vor finanzieller Unbill zu schützen. Zum Teil ist das auch sinnvoll, etwa mit Blick darauf, dass es insbesondere bei Ferien im Ausland zu Überraschungen kommen kann. Bei innerdeutschen Reisen gibt es keine Probleme. Jeder zur Kassenpraxis zugelassene Arzt akzeptiert die Chipkarte der gesetzlichen Krankenkassen.**

Im Urlaub innerhalb Europas sind gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich so geschützt wie die Bewohner des betreffenden Staates - also nicht selten weniger umfangreich als hierzulande -, und dies in 38 Ländern:

\* Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Tunesien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil).

Doch kann es durchaus sein, dass die von der deutschen Krankenkasse ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte (oder der ersatzweise ausgestellte Anspruchsausweis) vom Arzt abgelehnt wird oder dass eine „Kassenpraxis“ überfüllt ist.

Außerdem sind die deutschen Urlauber im Ausland, wie die Einheimischen, verpflichtet, auch höhere als die hierzulande üblichen Eigenbeteiligungen zu akzeptieren - trotz der hierzulande vielleicht bereits ausgesprochener Zuzahlungs-Befreiung.

Deshalb, und weil im Falle eines Falles möglicherweise andere (Verwaltungs-)Wege eingeschlagen werden müssen, empfiehlt es sich unbedingt, bei der Krankenkasse das für das Urlaubsland vorliegende Merkblatt zu besorgen – und nicht erst dann zu lesen, wenn Versicherungsschutz benötigt wird.

Wer im Urlaub eine Arztrechnung selbst bezahlt hat, etwa weil der ausländische Arzt nicht bereit war, einen „Kassenpatienten“ zu behandeln, der kann nach der Rückkehr seine Krankenkasse um Erstattung bitten.

Diesem Wunsch wird aber nur entsprochen, wenn detaillierte und quitierte Belege vorgelegt werden. Außerdem gibt es maximal den Betrag zurück, der bei einer Behandlung in Deutschland von der Krankenkasse aufzubringen gewesen wäre. Und schließlich kann der

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Erstattungsbetrag um einen Abschlag für zusätzliche Verwaltungsarbeit gemindert werden.

Was tut der sicherheitsbewusste Urlauber also? Er schließt eine private Auslandsreise-Krankenversicherung ab, die schon für Jahresbeiträge von weniger als 10 Euro (Singles) beziehungsweise 20 Euro (Familien) zu haben ist.

Die Zeitschrift FINANZtest hat in der Mai-Ausgabe unter 43 Versicherungen auf dem Markt allein 16 Unternehmen mit „sehr gut“ beurteilt. Eine Liste der Versicherer ist auch bei den gesetzlichen Krankenkassen zu haben.

So ausgestattet, ist man weitgehend sowohl in den „Abkommensländern“ als auch in den Staaten versichert, mit denen kein Sozialabkommen besteht.

**Wichtig:**

Auch ein medizinisch notwendiger Rücktransport an den Wohnort sollte eingeschlossen sein; die gesetzlichen dürfen solche Kosten nicht übernehmen.

Im Regelfall keine Probleme haben privat Krankenversicherte – auch wenn sie sich im Ausland aufhalten. Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Welt.

Dennoch kann auch ihnen empfohlen werden, für den Auslandsurlaub eine spezielle Krankenversicherung abzuschließen – damit sie im Falle eines Falles daraus Leistungen beziehen und ihren „Schadenfreiheitsrabatt“ aus der Hauptversicherung schonen.

Allerdings sollten sie darauf achten, nicht bei einer Versicherung zu landen, die in ihren Versicherungsbedingungen vorsieht, lediglich „vorzuleisten“ und gegebenenfalls anschließend mit dem Hauptversicherer abzurechnen – was eine Beitragsrückzahlung aus der Hauptversicherung zumindest schmälern würde.

Reine private Krankenversicherer, die (auch) Zusatzversicherungen anbieten, sehen solche Verrechnungen jedoch nicht vor.  
(Wolfgang Büser)

Ab Juli 2009: Vierfach gute Nachrichten für Rentner

**Höhere Hinzuverdienst-Grenzen für Witwen und Witwer**

**„Vorzeitige“ Rentenbezieher müssen Limit erfragen**

**Es sieht fast so aus, als ob ab Juli 2009 über Rentner ein Geldregen herniedergeht: mehr Rente, niedrigere Beiträge zur Krankenkasse, bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten sowie höhere Freibeträge für Witwen und Witwer. Und es in der Tat die – kumuliert – beste Nachricht seit langem für die ansonsten arg geschröpften Rentenbezieher, wobei zum Beispiel an die übergangslose Verdoppelung sowohl ihrer Krankenversicherungsbeiträge zur Pflegeversicherung als auch auf Betriebsrenten zu denken ist.**

Immerhin: Die Rentenerhöhung um 2,41 Prozent im Westen und 3,38 Prozent im Osten ist das Beste, was den Erwerbsgeminderten, Alten und Hinterbliebenen seit Jahren geboten wird. Vor allem Empfänger kleiner und mittlerer Beträge werden dies allerdings nicht unbedingt als das Nonplusultra ansehen: 1.000 Euro Rente erhöhen sich auf 1.024 (im Osten: 1.034) Euro.

Der auf die Erhöhung entfallende halbe Krankenversicherungsbeitrag (der immerhin zeitgleich von 7,3 % auf 7,0 % gesenkt wurde), schmälert den Zugewinn entsprechend. Hinzu kommen – unverändert - weitere 0,9 Prozent ohne Beteiligung der Rentenversicherung, die die Rentner berappen müssen.

Die Hinzuverdienstmöglichkeit für „vorzeitige“ Rentner (sei es wegen voller Erwerbsminderung oder als Altersrentner zwischen „60“ und „64“) bleibt mit 400 Euro – und damit auf dem für Minijobber maßgebenden Höchstbetrag - bestehen. Zweimal im Jahr dürfen es bis zu 800 Euro Zusatzverdienst sein, ohne die Rente zu schmälern.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sollte mehr als 400 Euro monatlich verdient werden, so wird nur noch eine Rente in Höhe von 2/3, 1/2 oder 1/3 der Vollrente gezahlt – je nach Höhe des Lohnes oder Gehaltes. Das gilt für vorzeitige Altersrentner. Erwerbsminderungsrentner müssen stattdessen mit 1/4, 1/2 oder 3/4 rechnen.

Aus jedem Rentenbescheid ergibt sich der rentenunschädliche individuelle Hinzuverdienst, der sich an der Höhe des vor Rentenbeginns bezogenen Gehaltes orientiert und sich während des laufenden Rentenbezuges erhöht. Der genaue Betrag ergibt sich dann aber nicht aus den jährlichen Mitteilungen über eine Rentenanpassung, sondern muss beim Rententräger erfragt werden. (Wozu unbedingt geraten werden kann, um später nicht wegen eines möglicherweise „zu hohen“ Nebenverdienstes zur teilweisen Rentenrückzahlung verpflichtet zu werden).

Zum 1. Juli 2009 haben sich auch die Netto-Einkommens-Freibeträge für Bezieher von Hinterbliebenenrenten erhöht. Hier kommt es nicht auf die individuellen Verhältnisse vor Rentenbeginn an.

Eine Witwe oder ein Witwer können nunmehr monatlich bis zu 718,01 Euro (im Westen) beziehungsweise 637,03 Euro (im Osten) anrechnungsfrei hinzuverdienen. Pro Kind, das noch erzogen wird, steigt der Freibetrag um 152,32/135,13 Euro monatlich.

Die neuen Freibeträge für Waisenrentner betragen 478,72/424,69 Euro monatlich. Übersteigendes Nettoeinkommen wird zu 40 Prozent an der Hinterbliebenenrente gekürzt.

Beträgt der an sich anrechenbare Monats-Nettoverdienst einer Witwe in den alten Bundesländern zum Beispiel 1.218,01 Euro, so werden von ihrer Witwenrente (1.218,01 minus 718,01 € Freibetrag = 500 €, davon 40 % =) nur 200 Euro abgezogen – und damit nur etwa ein Sechstel des Netto-Zusatzinkommens.

( Wolfgang Büser)

### Urteile auf den Punkt gebracht

#### **Unfallversicherung: Die Reparatur der Hebebühne ist Privatsache**

Stellt ein Arbeitnehmer (hier ein Baumaschinenführer bei einem Bauunternehmen) fest, dass sein Pkw, mit dem er nach Feierabend wieder nach Hause fahren wollte, an den Bremsen defekt war, und will er ihn - mit Genehmigung seines Arbeitgebers - im Betrieb reparieren, so steht er dabei nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn er durch einen Schaden an der Hebebühne verletzt wird.

Das Bundessozialgericht: Zwar wollte der Arbeitnehmer seinen Wagen reparieren, um den - unfallversicherten - Heimweg antreten zu können. Doch habe er sich nicht dabei, sondern bei einer Vorbereitungshandlung verletzt, nämlich dem Hochfahren der - ebenfalls defekten - Hebebühne.

Diese Handlung sei aber nicht mehr seiner Beschäftigung zuzurechnen und damit nicht in den Versicherungsschutz einbezogen. (AZ: B 2 U 12/08 R)

#### **Unfallversicherung: Geschützt ist nur einer von zwei Wegen**

Fährt ein Arbeitnehmer nach seiner Nachtschicht zunächst in seine eigene Wohnung, um dort zu duschen und zu frühstücken, begibt er sich dann aber zur 30 Kilometer entfernten Wohnung seines Bruders, um dort zu schlafen, weil in seiner Wohnung Bauarbeiten durchgeführt werden, so steht er auf diesem (zweiten) "Heimweg von der Arbeit" nicht mehr unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Bundessozialgericht entschied: Der "Endpunkt" des Weges von der Arbeit nach Hause könne nur entweder seine Familienwohnung oder die Wohnung des Bruders (als "dritter Ort") sein. Wäre er gleich dorthin gefahren, so wäre er auf diesem Weg gesetzlich unfallversichert gewesen. Für ihn sei der Heim-



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

weg aber mit Erreichen seiner Wohnung beendet gewesen. (AZ: B 2 U 11/08 R)

### **Unfallversicherung: "Privat" für künftigen Arbeitgeber unterwegs auf eigenes Risiko**

Wird ein Arbeitsloser von der Agentur für Arbeit aufgefordert, eine Firma zu besuchen, um sich dort um eine Stelle zu bewerben, so ist er auf den Wegen dorthin und zurück gesetzlich unfallversichert.

Das gilt aber nicht mehr, wenn er nach dem Vorstellungsgespräch bereits einen Arbeitsvertrag unterschrieben hat, dann aber am selben Tag noch einmal zum Betrieb fährt, um fehlende Papiere nachzureichen, die allerdings mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages nicht in Verbindung standen.

Das Bundessozialgericht sah diese Zusatzfahrten als "eigenwirtschaftliche Handlung" an und verneinte den Versicherungsschutz für einen auf dem Hinweg erlittenen Verkehrsunfall des Mannes. Er habe nicht mehr "in Erfüllung seiner Obliegenheiten als Meldepflichtiger" gehandelt. (AZ: B 2 U 8/08 R)

### **Kfz-Haftpflichtversicherung: Fast 50 Prozent "über normal" muss nicht bezahlt werden**

Ein Autovermieter hat die Pflicht, einen Kunden, der auf Kosten der gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherung einen Mietwagen (hier für einen Monat) nimmt, darauf hinzuweisen, wenn sein (Unfallersatz-)Tarif erheblich über "dem Durchschnittspreis" anderer Mietwagen liegt.

Ferner muss er ihn darüber informieren, dass die Versicherung den Preis gegebenenfalls nicht voll übernehmen werde und der Kunde dann selbst die Differenz zu zahlen habe.

Versäumt der Mietwagenunternehmer es jedoch, den Kunden vollständig aufzuklären, so bleibt er auf seiner Forderung sitzen (hier übernahm die Kfz-Haftpflicht lediglich 3.800 €

von den geforderten 5.400 €). (Landgericht Coburg, 14 O 492/08)

### **Kfz-Steuer: Ein schnell umzubauender Katastrophen-Bulli ist nicht steuervergünstigt**

Betreibt eine gemeinnützige Organisation einen umgebauten Transporter, der über ein blaues Blinklicht auf dem Wagendach verfügt, den Schriftzug "Notfallvorsorge" trägt, an der Stelle der mittleren Sitzbank einen Tisch eingebaut hat, der verschraubt und verkeilt ist, sowie eine Notarztausrüstung (inklusive Defibrillator) mit sich führt, so kann sie dafür nicht die Steuervergünstigung im Rahmen der Kfz-Steuer beanspruchen, die Katastrophenschutzfahrzeuge üblicherweise genießen.

Weil der Transporter schnell und mit geringen Umbaumaßnahmen wieder zum 9-Sitzer umgestaltet werden kann und dann wieder uneingeschränkt nutzbar ist, komme für ihn die Steuervergünstigung nicht in Betracht, so das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. (AZ: 4 K 2597/08)

### **Rentenversicherung: Nicht jede Heirat kurz vor dem Tod muss eine "Versorgungsehe" sein**

Heiratet ein Ehepaar kurz vor dem Tod eines der Partner, so wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die Hochzeit gefeiert wurde, um dem überlebenden Ehegatten eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern.

Dabei hat der Rentenversicherer gegebenenfalls auch (höchst-)persönliche Motive zu berücksichtigen, die dazu geführt haben, dass (erst) zu diesem Zeitpunkt der "Bund fürs Leben" geschlossen wurde.

Sind diese Gründe nachvollziehbar, so steht trotz einer nur kurzen Ehezeit Hinterbliebenenrente zu. (Hier vom Bundessozialgericht entschieden im Fall einer Witwe, die zum zweiten Mal mit demselben Mann verheiratet war.





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Dabei war ihr bekannt, dass ihr Mann schwer erkrankt war und nicht mehr lange zu leben hatte. Es sei jedoch sein ausdrücklicher Wunsch gewesen, sie erneut zu heiraten, weil er sich "nicht vorstellen könne, von einer Frau gepflegt zu werden, mit der er nicht verheiratet" sei.

Die Vorinstanz, das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, muss nun klären, ob das als Argument ausreichte, um die "gesetzliche Vermutung" auszuschließen, dass es sich um eine "Versorgungsehe" gehandelt habe.) (AZ: B 13 R 55/08 R)

### **Private Unfallversicherung: Ohne Hinweis auf "Dauerschaden" kein Anlass auf Frist-einhaltung**

Geht aus einem Arztbrief nicht hervor, dass ein privat Unfallversicherter bei einem Unfall einen Dauerschaden und damit eine Invalidität erlitten hat, so braucht die Versicherungsgesellschaft den Versicherten nicht darauf hinzuweisen, dass er spätestens bis zum 15. Monat nach dem Malheur ärztlich festgestellt haben müsste, wenn er infolge des Unfalls dennoch einen Dauerschaden hat hinnehmen müssen.

Zwar muss das betreffende Gutachten nicht innerhalb der 15-Monats-Frist bei der Versicherung eingegangen, sondern vom Arzt ausgestellt worden sein. Der Versicherte muss sich darum aber "unerinnert" kümmern. (Bundesgerichtshof, IV ZR 11/06)

### **Befristetes Arbeitsverhältnis: "Kein weiterer Bedarf" ist "sachlicher Grund"**

Ist zum Zeitpunkt der Unterschrift unter einen Arbeitsvertrag vorhersehbar, dass "mit der Übertragung bestimmter Aufgaben kein Bedarf mehr an der Arbeitsleistung bestehen wird", so ist dies ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Betriebsteil aufgegeben werden soll. (Bundesarbeitsgericht, 3 AZR 855/07)

### **Arbeitsrecht: Azubis nur zur Kasse bitten, wenn sie weiterarbeiten dürfen**

Grundsätzlich dürfen Arbeitgeber auch von (ehemaligen) Auszubildenden Aufwendungen erstattet verlangen, die sie im Zusammenhang mit einem - während der Ausbildung absolvierten - Studium hatten.

Allerdings darf das nicht auch für den Fall vereinbart sein, dass der Arbeitgeber keinen "ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz" anbieten kann (oder will). Andernfalls würden, so das Bundesarbeitsgericht, auf den Ex-Azubi und neuen Arbeitnehmer "Investitionsrisiken abgewälzt, die der Arbeitgeber im eigenen Interesse eingegangen" sei.

Die Rückzahlungsklausel sei nur interessengerecht, wenn dem Arbeitnehmer die Möglichkeit eingeräumt werde, der Rückzahlungspflicht "durch Betriebstreue zu entgehen". (AZ: 3 AZR 192/07)

### **Insolvenzrecht: Auch Patientendaten des Psychotherapeuten sind nicht geschützt**

Die gesetzliche Verpflichtung, dem Insolvenzverwalter die Daten mitzuteilen, aus denen sich ergibt, welche Forderungen ein insolventer Unternehmer hat, gilt auch dann, wenn es um einen Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse geht.

Dies belaste seine Patienten, so der Bundesgerichtshof, nicht mehr, als wenn es sich um eine sonstige Facharztpraxis gehandelt habe, wenn den Gläubigern bekannt wird, welche Patienten dort behandelt worden sind:

Das Bedürfnis nach Offenlegung der Patientendaten gegenüber dem Insolvenzverwalter hat Vorrang vor dem Anspruch der Patienten auf Schutz ihrer Daten". (AZ: IX ZB 85/08)



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### **Steuerrecht: Vom Ehegatten bezahlte Zinsen können Steuern des Partners mindern**

Nimmt ein Ehepartner (hier die Ehefrau) ein Darlehen auf, um dem anderen (hier: steuerpflichtigen) Partner zu ermöglichen, per Einmalbeitrag eine private Rentenversicherung abzuschließen, so kann der Ehemann als begünstigter Ehegatte die Zinsen, die seine Frau aufzuwenden hat, als eigenen Aufwand steuerlich absetzen.

Bedingung dafür ist: Der Mann ist "im Innenverhältnis" verpflichtet, Darlehen plus Zinsen an seine Frau zurückzuzahlen und ist insoweit "einem Rückgriffsanspruch" seiner Frau ausgesetzt.  
(Bundesfinanzhof, X R 36/05)

### **Steuerrecht: Auf die Dauer der Verspätung kommt es nicht an**

Werden Steuern zu spät gezahlt, und sei es auch nur für einen Tag, so wird nach der steuerlichen Abgabenordnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 Prozent des rückständigen Steuerbetrags fällig.

Das gilt für jeden "angefangenen Monat der Säumnis" und wird nicht taggenau berechnet.  
(Bundesfinanzhof, VII B 219/07)

### **Arbeitsrecht: Löst sich eine Anwaltskanzlei auf, gucken die Angestellten in die Röhre**

Löst sich eine Anwaltskanzlei auf (hier ging es um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), so haben die Angestellten der Kanzlei auch dann keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung, wenn ein Teil der bisherigen Gesellschafter in anderen Geschäftsräumen eine neue Kanzlei gründet und seinen bisherigen Mandantenstamm mitnimmt.

Zwar sei ein Anwaltsbüro ein "betriebsmittelarmer Betrieb", bei dem es auf ein eingespieltes Mitarbeiterteam und dessen Fachkenntnis ankomme. Es handele sich aber nicht um einen Betriebsübergang. (Bundesarbeitsgericht, 8 AZR 397/07)

### **Bankrecht: Per Sammelanfrage darf nicht "ausgeforscht" werden**

Den Finanzämtern ist es nicht erlaubt, Banken per "Sammelanfrage" aufzufordern, die Daten aller Kunden herauszugeben, die (hier in den Jahren 2000 bis 2002 von der Telekom) Treueaktien erhalten haben. Allein der Verdacht, dass diese Kunden die Zusatzaktien nicht versteuert haben könnten, reicht dafür nicht aus. Der Bundesfinanzhof: Solche Maßnahmen zur möglichen Aufdeckung bisher unbekannter Steuerfälle sind gesetzlich nicht erlaubt. (AZ: VII R 25/08)

### **Arbeitsrecht: Gewerkschaftsmitglieder dürfen bevorteilt werden**

Gewerkschaften dürfen ihren Mitgliedern beim Abschluss von Tarifverträgen finanzielle Vorteile gegenüber Nichtmitgliedern einräumen.

Das Arbeitsgericht Hamburg hat entschieden, dass festgeschriebene Bonuszahlungen für Gewerkschaftsmitglieder (hier ging es um 260 € pro Jahr als so genannte Erholungsbeihilfe) als legitimes Mittel dazu eingesetzt werden können, Mitglieder zu binden oder anzuwerben.

Die Angestellten in der entsprechenden Branche, die nicht in der Gewerkschaft sind, profitieren von den durch Mitglieder erstrittene Tarifierhöhungen ja automatisch auch, so dass es nicht zu beanstanden sei, wenn die "kämpfenden Gewerkschaftler" für ihr Engagement und die damit verbundenen Nachteile eine exklusive Sonderzahlung erhalten. (AZ: 15 Ca 188/08)

### **Private Krankenversicherung: Fremder Samen muss nicht bezahlt werden**

Ist ein Mann zeugungsunfähig, so braucht seine private Krankenversicherung die künstliche Befruchtung seiner Ehefrau mit dem Samen eines anderen Mannes nicht zu finanzieren (hier waren 3.000 € zu bezahlen).

## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das Amtsgericht Mannheim entschied, dass der Vorgang keine "Heilbehandlung" im Sinne der Versicherungsbedingungen gewesen sei. Denn das "biologische Ergebnis der Behandlung" sei nicht dasselbe gewesen wie wenn der Mann dadurch zeugungsfähig geworden wäre. Ein durch eine Fremdsamenspende gezeugtes Kind sei jedoch biologisch nicht als Kind des versicherten Mannes anzusehen. Durch die künstliche Befruchtung sei er nicht "gesund" geworden. (AZ: 3 C 9/09)

### **Hartz IV: Schmerzensgeld steht neben dem Regelsatz zu - einschließlich der Zinsen**

Erhält ein Bezieher von Arbeitslosengeld II ein Schmerzensgeld, so darf die Agentur für Arbeit deswegen nicht die Leistungen kürzen. Und auch die aus der Anlage des Schmerzensgeldes erzielten Zinsen bleiben dem Arbeitslosen in voller Höhe. Das hat das Sozialgericht Aachen entschieden. (Hier ging es um 3.000 €, die eine arbeitslose Frau aus einem Schmerzensgeld von 133.000 € im Jahr erzielt hatte. Im Gegensatz zur Arbeitsagentur wertete das Sozialgericht die Zinseinkünfte nicht als anzurechnendes Einkommen, weil sie - wie das Schmerzensgeld selbst - "dem Ausgleich immaterieller Schäden und der Genugtuung für erlittenes Unrecht - und nicht der Sicherung des Lebensunterhalts" dienen.) (AZ: S 23 AS 2/08)

### **Autounfall: Wer neben dem Wagen steht, hat einen besseren Blick**

Steht eine Frau neben ihrem Fahrzeug, dessen Fahrertür leicht geöffnet ist, so haftet sie zum größeren Teil für eine Kollision mit einem herankommenden Wagen, wenn sie die Tür komplett öffnet und der andere Fahrer der Tür nicht mehr rechtzeitig ausweichen kann. Anders - so das Oberlandesgericht Hamm - würde es aussehen, wenn sie am Steuer gesessen hätte und die zunächst einen Spalt geöffnete Tür ganz aufmachte. Dann wäre der Haftungs-Anteil des herannahenden Fahrzeugführers größer, weil er dann mit noch größerer Sorgfältigkeit an dem parkenden Wagen hätte vorbeifahren müssen. (AZ: 9 U 152/08)

### **Private Unfallversicherung: Antrag auf "mehr Geld" soll nicht "weniger Geld" bedeuten**

Nimmt ein privat Unfallversicherter nach einem Unfall, für den er eine Kapitalabfindung (hier in Höhe von 30.000 €) erhalten hat, die nach den Versicherungsbedingungen gegebene Möglichkeit wahr, innerhalb von drei Jahren den Grad der Erwerbsminderung "erneut ärztlich bemessen zu lassen", weil er sich eine höhere Zahlung erhofft, ergibt die Untersuchung aber, dass sein Behinderungsgrad im Gegenteil gesunken ist, so darf die Versicherung die Leistungen nicht nach unten anpassen, wenn sie sich bei der ursprünglichen Leistungsbewilligung eine Nachprüfung nicht vorbehalten hatte. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main: Von dem fehlenden Nachprüfungsrecht abgesehen liegt es auf der Hand, dass die Forderung des Versicherten "unter dem Vorbehalt stand, dass es nicht zu seinem Nachteil ausgeht". (AZ: 3 U 206/06)

Impressum  
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:  
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)  
Martina Papmahl